Bundesrat **Drucksache 359/14**

08.08.14

In - G

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 14. April 2014 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Weltgemeinschaft Reformierter Kirchen - Körperschaft des öffentlichen Rechts -

A. Problem und Ziel

Ziel des Vertrages ist es, der Weltgemeinschaft Reformierter Kirchen (WGRK) als internationaler Dachorganisation von derzeit 229 nationalen Kirchen in 108 Staaten die Niederlassung als Organisation und die Wahrnehmung ihrer Aufgaben durch ihre Mitarbeiter in Deutschland zu erleichtern. In diesem Rahmen werden der WGRK vertraglich bestimmte Sonderrechte bei der Einreise und dem Aufenthalt ihrer ausländischen Mitarbeiter und Gäste eingeräumt, insbesondere im Bereich des Aufenthaltsrechts und des Zugangs zur gesetzlichen Krankenversicherung.

B. Lösung

Durch das Gesetz sollen die erforderlichen Voraussetzungen geschaffen werden, um den vertraglich zugesagten Sonderrechten innerstaatlich zur Geltung zu verhelfen.

C. Alternativen

Keine

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

Fristablauf: 19.09.14

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln
Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0720-2946

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger

Den ausländischen Amtsträgern, Beschäftigten und deren unmittelbaren Angehörigen der WGRK entsteht zu Beginn ihrer Einreise nach Deutschland ein etwas erhöhter, nicht bezifferbarer Erfüllungsaufwand, da zusätzlich Anträge, z.B. auf Ausstellung von Ausweisen, gestellt werden müssen. Durch die im Vertrag eingeräumten Erleichterungen für die Einreise und den Aufenthalt in Deutschland wird der Erfüllungsaufwand für die Betroffenen im Laufe des Verfahrens jedoch erheblich reduziert werden.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Wirtschaft entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

E.3 Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Der Verwaltung entsteht zunächst ein geringfügiger zusätzlicher Erfüllungsaufwand, da die Verfahren zur Beschleunigung der Ausstellung von Visa, die Ausstellung von Sonderausweisen und der Zugang zur gesetzlichen Krankenversicherung für den Personenkreis der WGRK noch neu sind. Der Erfüllungsaufwand reduziert sich jedoch insgesamt, da bestimmte Verfahren entfallen (z.B. keine Aufenthaltserlaubnis erforderlich, vereinfachter Zugang zur gesetzlichen Krankenversicherung).

F. Weitere Kosten

Sonstige Kosten für die Wirtschaft, Kosten für soziale Sicherungssysteme, Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, entstehen nicht.

Bundesrat **Drucksache 359/14**

08.08.14

In - G

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 14. April 2014 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Weltgemeinschaft Reformierter Kirchen - Körperschaft des öffentlichen Rechts -

Bundesrepublik Deutschland
Die Bundeskanzlerin

Berlin, 8. August 2014

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Stephan Weil

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

> Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 14. April 2014 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Weltgemeinschaft Reformierter Kirchen - Körperschaft des öffentlichen Rechts -

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium des Innern.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Angela Merkel

Fristablauf: 19.09.14

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 14. April 2014 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Weltgemeinschaft Reformierter Kirchen - Körperschaft des öffentlichen Rechts -

Vom …

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Hannover und Berlin am 11. und 14. April 2014 unterzeichneten Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Weltgemeinschaft Reformierter Kirchen - Körperschaft des öffentlichen Rechts - wird zugestimmt. Der Vertrag wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Vertrag nach seinem Artikel 8 Absatz 2 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Begründung zum Gesetz

Zu Artikel 1

Der Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Weltgemeinschaft Reformierter Kirchen bedarf nach seinem Artikel 8 Absatz 1 Satz 1 der Zustimmung des Deutschen Bundestages durch ein Bundesgesetz, da er sich auf Gegenstände bezieht, deren Regelung der Legislative vorbehalten ist.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem der Vertrag nach seinem Artikel 8 Absatz 2 in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Vertrag

zwischen
der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch
den Bundesminister des Innern,
und
der Weltgemeinschaft Reformierter Kirchen
- Körperschaft des öffentlichen Rechts -
vertreten durch den Präsidenten, den Generalsekretär und den Generalschatzmeister

Agreement

concluded between
the Federal Republic of Germany,
represented by
the Federal Minister of the Interior,
and
the World Communion of Reformed Churches
- a corporation under public law -
represented by the President, the General Secretary and the General Treasurer

Artikel 1
Zweck des Vertrages

Dieser Vertrag regelt die Erleichterungen für die Niederlassung und die Tätigkeit der Weltgemeinschaft Reformierter Kirchen, Körperschaft des öffentlichen Rechts, in der Bundesrepublik Deutschland, soweit sie in die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes fallen.

Article 1
Purpose of the Agreement

This Agreement regulates aspects facilitating the establishment of and work performed by the World Communion of Reformed Churches, a corporation under public law, in the Federal Republic of Germany insofar as they come under the legislative jurisdiction of the Federal Government.

Artikel 2
Begriffsbestimmungen

1. „WGRK“ bezeichnet die Weltgemeinschaft Reformierter Kirchen.

Article 2
Definition of terms

1. "WCRC" stands for the World Communion of Reformed Churches.

2. „Amtsträger der WGRK“ sind
   a. die Präsidentin/der Präsident,
   b. die Generalsekretärin/der Generalsekretär,
   c. die vier Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten,
   d. die Generalschatzmeisterin/der Generalschatzmeister.
3. „Beschäftigte der WGRK“ sind Personen, die in einem Dienstverhältnis zur WGRK stehen.
4. „Unmittelbare Angehörige“ bezeichnet den im Haushalt des Amtsträgers oder des Beschäftigten der WGRK lebenden Ehegatten oder Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft sowie die im Haushalt des Amtsträgers oder des Beschäftigten der WGRK lebenden Kinder, die jünger als 18 Jahre oder, wenn sie unterhaltsberechtigt sind, jünger als 25 Jahre sind.

2. The "officers of the WCRC" include
   a. the President,
   b. the General Secretary,
   c. the four Vice-Presidents and
   d. the General Treasurer.
3. "Employees of the WCRC" are persons employed by the WCRC.
4. "Immediate family members" refers to the spouse or partner in a registered partnership living in the household of an officer or employee of the WCRC and to children living in the household of an officer or employee of the WCRC who are under the age of 18 or, if they are dependants, who are under the age of 25.

Artikel 3
Einreise, Aufenthaltstitel, Zugang zum Arbeitsmarkt

(1) Die Amtsträger, die Beschäftigten der WGRK und deren unmittelbare Angehörige sowie die von der WGRK im Rahmen ihrer amtlichen

Article 3
Entry, residence permit, access to the labour market

(1) The officers, employees of the WCRC, their immediate family members and persons invited in writing by the WCRC within the framework of

Tätigkeit schriftlich eingeladenen Personen haben nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts und des Rechts der Europäischen Union das Recht auf ungehinderte Einreise in die und Ausreise aus der Bundesrepublik Deutschland sowie Freizügigkeit und freien Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland. Erforderliche Visa, Einreiseerlaubnisse und -genehmigungen werden kostenlos und so rasch wie möglich erteilt. Dieselben Rechte werden Bewerbern bei der WGRK gewährt, wenn die WGRK darum ersucht.

their official duties shall have the right to unrestricted entry to and exit from the Federal Republic of Germany as well as the right of free movement and free residence in the Federal Republic of Germany in accordance with national law and the laws of the European Union. Any visas, entry permits and approvals required shall be issued free of charge and as swiftly as possible. The same rights shall be accorded to persons applying for a job with the WCRC at the WCRC's request.

(2) Die Amtsträger und die Beschäftigten der WGRK sind berechtigt, ihre Möbel und ihre persönliche Habe bei ihrem ersten Amtsantritt nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts und des Rechts der Europäischen Union frei von Zöllen und Steuern mit Ausnahme der Zahlungen für Dienstleistungen in die Bundesrepublik Deutschland einzuführen.

(2) The officers and employees of the WCRC shall have the right to bring their furniture and personal belongings to the Federal Republic of Germany without having to pay customs duties or taxes when they take up their post in accordance with national law and the laws of the European Union, with the exception of payments for services rendered in the Federal Republic of Germany.

(3) Die Amtsträger und die Beschäftigten der WGRK sowie deren unmittelbare Angehörige sind vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels für den Aufenthalt im Bundesgebiet befreit.

(3) The officers, employees of the WCRC and their immediate family members are exempt from the requirement for a residence title in the federal territory.

(4) Die unmittelbaren Angehörigen, die ihre Tätigkeit in der Bundesrepublik Deutschland ausüben, haben uneingeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt in der Bundesrepublik Deutschland.

(4) Immediate family members who wish to work in the Federal Republic of Germany shall have unrestricted access to the labour market in the Federal Republic of Germany.

Artikel 4
Mitteilung zum Personal, Ausstellung von Ausweisen

Article 4
Communication of personal details, issuing of identity cards

(1) Die WGRK unterrichtet die Bundesrepublik Deutschland über den Dienstantritt der Amtsträger und der Beschäftigten der WGRK und deren Ausscheiden aus dem Dienst. Die WGRK übermittelt einmal im Jahr eine Liste aller Amtsträger und Beschäftigten und der unmittelbaren Angehörigen. Sie gibt in jedem einzelnen Fall an, ob die betreffende Person die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt.

(1) The WCRC shall notify the Federal Republic of Germany when WCRC officers and employees take up their posts at the WCRC and when they leave the service of the WCRC. The WCRC shall submit a list containing the details of all officers, employees and immediate family members once a year. It shall indicate in each individual case whether the relevant person has German citizenship.

(2) Die Bundesrepublik Deutschland stellt den Amtsträgern und den Beschäftigten der WGRK sowie den unmittelbaren Angehörigen einen Ausweis aus, in dem Familienname, Vorname, Geburtsdatum und -ort, Staatsangehörigkeit, Zugang zum Arbeitsmarkt sowie

(2) The Federal Republic of Germany shall issue the officers and WCRC employees and their immediate family members with an identity card indicating their surname, first name, date and place of birth, nationality, access to the labour market and number of their passport or official

Nummer des Reisepasses oder Personalausweises angegeben sind. Der Nachweis einer Krankenvollversicherung ist erforderlich. Der Ausweis ist mit Lichtbild und der Unterschrift des Inhabers zu versehen. Dieser Ausweis dient nicht als Identitätsausweis. Bei Beendigung des Dienstverhältnisses gibt die WGRK den Ausweis zurück.

identity card. The above-mentioned persons shall be obliged to furnish documentation to prove that they have comprehensive health insurance. Identity cards shall include a photograph and the holder's signature. These identity cards shall not be used as official identity cards. Identity cards shall be returned when employment with the WCRC ends.

Artikel 5
Beitrittsrecht zur gesetzlichen Krankenversicherung

Personen, die eine Beschäftigung bei der WGRK aufnehmen und nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch versicherungsfrei sind, können der gesetzlichen Krankenversicherung in entsprechender Anwendung des § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch beitreten. Der Beitritt ist der Krankenkasse innerhalb von drei Monaten nach Aufnahme der Beschäftigung anzuzeigen.

Article 5
Right to join the statutory health insurance scheme

Persons taking up employment with the WCRC and who are not obliged to join the health insurance scheme pursuant to Section 6 subsection 1 (1) of the Social Code Book V may have the option of joining the statutory health insurance scheme in accordance with Section 9 para. 1, sentence 1 (3) of the Social Code Book V. They shall be obliged to notify their health insurer that they are joining the statutory health insurance scheme within three months of taking up employment.

Artikel 6
Vertragsanpassung

Dieser Vertrag kann jederzeit auf Ersuchen einer Vertragspartei in gegenseitigem Einvernehmen geändert werden.

Article 6
Amendments to the Agreement

Amendments to this Agreement shall be made at the request of either contracting party at any time.

Artikel 7
Freundschaftsklausel

Die Vertragsschließenden werden etwa in Zukunft auftretende Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung dieses Vertrages in freundschaftlicher Weise beseitigen.

Article 7
Friendship clause

The contracting parties shall resolve amicably any differences of opinion that may arise in future in relation to the interpretation of this Agreement.

Artikel 8
Zustimmung des Deutschen Bundestages, Inkrafttreten

(1) Der Vertrag bedarf der Zustimmung des Deutschen Bundestages durch ein Bundesgesetz. Gleiches gilt auch für die Vertragsanpassung nach Artikel 6.

(2) Er tritt am Tag des Inkrafttretens des Gesetzes, mit dem diesem Vertrag zugestimmt wird, in Kraft.

Article 8
Approval of the German Bundestag, entry into force

(1) This Agreement shall be subject to the approval of the German Bundestag by virtue of a federal law. The same shall apply to any amendments made to this Agreement under Article 6.

(2) This Agreement shall enter into force the day the federal law approving this Agreement comes into effect.

Berlin, den 14. April 2014
Berlin,

Für die Bundesrepublik Deutschland
On behalf of the
Federal Republic of Germany

.....

Dr. Thomas de Maizière
Bundesminister des Innern
Federal Minister of the Interior

Hannover, den 11. April 2014
Hannover,

Für die Weltgemeinschaft
Reformierter Kirchen K. d. ö. R.
On behalf of the World Communion
of Reformed Churches, a corporation
under public law

.....

Prof. Dr. Jerry Pillay
Präsident
President

.....

Dr. Setri Nyomi
Generalsekretär
General Secretary

Johann Weusmann
.....

Dr. Johann Weusmann
Generalschatzmeister
General Treasurer

Begründung zum Vertrag

A. Allgemeiner Teil

Mit diesem Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Weltgemeinschaft Reformierter Kirchen (WGRK) – Körperschaft des öffentlichen Rechts – soll die Niederlassung der WGRK in Hannover und ihre zukünftige Arbeit in Deutschland erleichtert werden. Die WGRK ist eine internationale Dachorganisation von zurzeit 229 reformierten, presbyterianischen und kongregationalistischen sowie unierten Kirchen in 108 Staaten, denen rund 80 Millionen Christen weltweit angehören. Zu den Mitgliedern der WGRK in Deutschland zählen die Evangelisch-reformierte Kirche mit Sitz in Leer (Ostfriesland), die Lippische Landeskirche mit Sitz in Detmold, die Evangelisch-altreformierte Kirche in Niedersachsen mit Sitz in der Grafschaft Bentheim sowie der Reformierte Bund mit Sitz in Hannover. Allein der Evangelisch-reformierten Kirche gehören rund 184 000 Mitglieder an. Zu den Aufgaben der WGRK gehören u.a. die Pflege des ökumenischen und interreligiösen Dialogs sowie theologische Fragen und Missionsarbeit, bei denen nach ihrem Selbstverständnis wirtschaftliche und soziale Gerechtigkeit und die Bewahrung der Schöpfung im Mittelpunkt stehen.

Das Exekutivkomitee der WGRK hat am 5. November 2012 entschieden, seinen Sitz von Genf (Schweiz), wo die WGRK seit 1948 ansässig ist, nach Hannover zu verlegen. Die Evangelisch-reformierte Kirche und der Reformierte Bund haben sich um diesen Sitz für Deutschland beworben. Die niedersächsische Landeshauptstadt liegt in unmittelbarer Nähe zu den beiden Mitgliedskirchen der WGRK, der Evangelisch-reformierten Kirche und der Lippischen Landeskirche. Außerdem haben der Reformierte Bund, die Union Evangelischer Kirchen (UEK) und die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD), die mit der WGRK zusammenarbeiten, ihren Sitz in Hannover.

Die Bundesrepublik Deutschland begrüßt ausdrücklich die Ansiedlung der WGRK in Hannover, das sich dadurch immer mehr zu einem protestantischen Zentrum in Deutschland und Europa entwickeln wird. Der Vertrag zwischen der WGRK und der Bundesrepublik Deutschland dient der Erleichterung der Ansiedlung der WGRK sowie ihrer Tätigkeit in Deutschland. Die WGRK hat am 11. Dezember 2012 von der niedersächsischen Landesregierung als Religionsgemeinschaft den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts (K. d. ö. R.) erhalten. Somit finden die für alle K. d. ö. R. geltenden steuerlichen Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland auf die WGRK Anwendung. Da es sich bei der WGRK um eine internationale Dachorganisation handelt, deren Amtsträger und Beschäftigte aus den Mitgliedskirchen unterschiedlicher Staaten stammen, sollen der WGRK zudem bestimmte Sonderrechte durch Vertrag eingeräumt werden, um die Einreise und den Aufenthalt der ausländischen Angehörigen der WGRK und deren Gäste sowie die Durchführung der

Aufgaben für die WGRK so unbürokratisch wie möglich zu regeln. Die durch den Vertrag der WGRK eingeräumten Privilegien können zwar Maßstab für andere internationale Dachorganisationen sein, die als Religionsgemeinschaften in Deutschland den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts erwerben könnten. Eine darüber hinausgehende Präzedenzwirkung für andere Nichtregierungsorganisationen entfaltet dieser Vertrag jedoch nicht.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

In Artikel 1 wird der Zweck des Vertrages genannt. Die Erleichterung der Niederlassung und der Tätigkeit der WGRK in der Bundesrepublik Deutschland wird in den Artikeln 3 und 4 im Einzelnen geregelt. In Artikel 1 wird außerdem auf die Kompetenz des Bundes zum Abschluss dieses Vertrages hingewiesen.

Zu Artikel 2

Artikel 2 enthält Definitionen von bestimmten immer wieder verwendeten Bezeichnungen im Vertragstext im Hinblick auf die Organisation und das Personal der WGRK.

Zu Artikel 3

Artikel 3 gewährt dem Personal und den unmittelbaren Angehörigen der WGRK (Kreis der Betroffenen ergibt sich aus Artikel 2) sowie seinen eingeladenen Gästen Erleichterungen bei der Einreise und Ausreise, dem Aufenthalt und dem Zugang zum Arbeitsmarkt.
In Absatz 1 wird geregelt, dass das Recht auf ungehinderte Einreise des genannten Personenkreises nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts und des Rechts der Europäischen Union erfolgt. Die erforderlichen einreiserechtlichen Genehmigungen werden durch die Auslandsvertretungen kostenlos und so rasch wie möglich erteilt. Die von der WGRK in amtlicher Tätigkeit eingeladenen Gäste müssen eine schriftliche Einladung der WGRK vorweisen. Personen, die sich bei der WGRK um eine Beschäftigung bewerben, werden die gleichen Erleichterungen zuteil, wenn die WGRK vorher darum ersucht hat.
Absatz 2 regelt die zoll- und steuerfreie Einfuhr von Umzugsgut des Personals der WGRK aus einem Drittland in die Bundesrepublik Deutschland bei ihrem ersten Amtsantritt nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts und des Rechts der Europäischen Union. Zahlungen für Dienstleistungen fallen nicht unter die Befreiung.
Absatz 3 stellt die Amtsträger und Beschäftigten der WGRK sowie deren unmittelbare Angehörigen während ihres Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland von

der Aufenthaltstitelpflicht nach dem Aufenthaltsgesetz frei. Rechtsgrundlage ihres Aufenthaltsrechts ist dieser Vertrag.
Absatz 4 gewährt den unmittelbaren Angehörigen des Personals der WGRK einen uneingeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt der Bundesrepublik Deutschland.

Zu Artikel 4

Artikel 4 regelt Mitteilungspflichten der WGRK an die Bundesregierung und Ansprüche des Personals der WGRK und dessen unmittelbarer Angehöriger auf Ausstellung von Sonderausweisen.
Nach Absatz 1 hat die WRGK unaufgefordert den Dienstantritt und das Ausscheiden aus dem Dienst des Personals der WGRK dem Auswärtigen Amt mitzuteilen. Außerdem hat die WGRK einmal jährlich eine Liste des Personals und deren im Haushalt lebenden unmittelbaren Angehörigen zu übermitteln. Soweit eine Person die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, ist dies ebenfalls mitzuteilen.
Absatz 2 regelt die Ausstellung von Sonderausweisen an das Personal und die im Haushalt lebenden unmittelbaren Angehörigen durch das Auswärtige Amt. Sie dienen dem Nachweis des Aufenthaltsrechts in der Bundesrepublik Deutschland (Artikel 3 Absatz 3) sowie des Rechts auf uneingeschränkten Zugang zu Beschäftigungen auf dem deutschen Arbeitsmarkt (Artikel 3 Absatz 4). Amtsträger, Beschäftigte oder unmittelbare Angehörige, die die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, erhalten daher keinen Sonderausweis. Nach Beendigung des Dienstverhältnisses bei der WGRK hat diese den Ausweis der ausscheidenden Person an das Auswärtige Amt zurückzugeben.

Zu Artikel 5

Artikel 5 ist eine Sonderregelung zum Beitritt zur gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) und dient damit der Erleichterung für die Beschäftigten der WGRK im Hinblick auf ihre Absicherung im Krankheitsfall. Aufgrund der Regelung ist sichergestellt, dass im Ergebnis alle nicht beihilfeberechtigten Beschäftigten der WGRK Zugang zur GKV haben, entweder über die direkte Anwendung der Regelungen des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) bzw. - in der Fallgruppe des Artikels 5 - über eine analoge Anwendung des Beitrittsrechts nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 SGB V. Im Einzelnen:
Nach dem SGB V gilt Folgendes:

- Personen, die eine abhängige Beschäftigung mit einem regelmäßigen Jahresarbeitsentgelt unterhalb der Jahresarbeitsentgeltgrenze und oberhalb der Geringfügigkeitsgrenze aufnehmen, sind nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 SGB V versicherungspflichtig in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV). Dies gilt auch für die kirchlichen Beamten der WGRK, sofern sie nach beamtenrechtlichen Vor-

schriften oder Grundsätzen bei Krankheit keinen Anspruch auf Fortzahlung der Bezüge oder auf Beihilfe haben und somit die Voraussetzungen des § 6 Absatz 1 Nummer 2 SGB V nicht erfüllen.

- Beschäftigte mit einem regelmäßigen Arbeitsentgelt oberhalb der Jahresarbeitsentgeltgrenze sind nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 SGB V versicherungsfrei in der GKV. Dies gilt auch für die o.g. kirchlichen Beamten der WGRK. Diese Personen können unter den Voraussetzungen des § 9 SGB V freiwillig der GKV beitreten, beispielsweise bei erstmaliger Beschäftigungsaufnahme in Deutschland (§ 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 SGB V) oder bei entsprechenden anrechenbaren Vorversicherungszeiten (§ 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SGB V).

Artikel 5 ist der Auffangtatbestand für diejenigen versicherungsfreien Beschäftigten der WGRK, die die o.g. Voraussetzungen für ein Zugangsrecht zur GKV nach dem SGB V nicht erfüllen – weil sie bereits zuvor einmal in Deutschland beschäftigt waren (und damit nicht erstmals i.S.d. § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 SGB V eine Beschäftigung aufnehmen) und auch keine anrechenbaren Vorversicherungszeiten vorweisen können (da sie nicht aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz kommen und auch kein Sozialversicherungsabkommen mit dem Herkunftsstaat besteht und damit § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SGB V nicht vorliegt). Artikel 5 dieses Vertrages gewährt diesen Beschäftigten ein Beitrittsrecht zur GKV in entsprechender Anwendung des § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 SGB V. Dieses Recht ist – entsprechend der geltenden Rechtslage – innerhalb von drei Monaten nach Beschäftigungsaufnahme im Inland auszuüben (vgl. § 9 Absatz 2 Nummer 3 SGB V).

Zu Artikel 6

Artikel 6 enthält eine Anpassungsklausel. Danach sind Vertragsänderungen zu jeder Zeit möglich, wenn zwischen den Vertragsparteien Einvernehmen erzielt worden ist.

Zu Artikel 7

Artikel 7 enthält eine Freundschaftsklausel, die die partnerschaftlichen Beziehungen hervorhebt.

Zu Artikel 8

Artikel 8 weist auf die Notwendigkeit der Zustimmung des Deutschen Bundestages durch ein Gesetz hin, die sich aus den abweichenden Regelungen vom Aufenthaltsgesetz in den Artikeln 3 und 4 und vom Fünften Buch Sozialgesetzbuch in Artikel 5 ergibt, und enthält die erforderliche Bestimmung über das Inkrafttreten des Vertrages.